## 4. Sitzung der Gemeindevertretung.

# Niederschrift

über die am Donnerstag, dem 24. September 2015, um 20.00 Uhr im Konsumsaal abgehaltene 4. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung von Göfis.

Der Bürgermeister Helmut Lampert eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Erschienenen.

#### Anwesend:

- 1. Bürgermeister Lampert Helmut als Vorsitzender
- 2. DI Terzer Siegbert
- 3. GR Lampert Thomas
- 4. Lampert Elisabeth
- 5. GR Gabriel Werner
- 6. DI Entner Sonja
- 7. Ammann Markus
- 8. Volentar Sandra
- 9. Zimmermann Karl, MSc.
- 10. Vzbgm. Terzer Caroline, MSc
- 11. Baldessari Margareta
- 12. DI Schneider Christina
- 13. Gensberger Tobias
- 14. Huber Rudolf
- 15. Linder Sonja
- 16. Jenni Kathrin
- 17. Prantner Michael
- 18. GR Wieser Ania
- 19. Gabriel Matthias
- 20. Wieser Gerhard

# Entschuldigt abwesend: Bauer Johannes

GR Schmid Klaus Lampert Walter Kofler Wolfgang

Anwesende Ersatzleute: Di Kompein Thomas

Lampert Herbert Studer Margit Gort Helmut

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Gemeindevertretungsmitglieder ordnungsgemäß zur Teilnahme an dieser Sitzung geladen wurden und stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit der vorstehend angeführten Gemeindevertretungsmitglieder und der Ersatzleute die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Schriftführer:

Malin Rudolf

# Angeschlossen:

Beilage Nr. 1: Tagesordnung

Beilage Nr. 2: zu TOP 2- Entwurf der Vereinbarung Baurechtsverwaltung

# A. ÜBERSICHT

Nach den Berichten behandelt die Gemeindevertretung von Göfis nachfolgende Tagesordnung:

- 1. Kündigung des Rest- und Bioabfallsammelvertrages.
- 2. Vereinbarung über die Erweiterung der Agenden der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft "Baurechtsverwaltung Region Vorderland".
- 3. Ankauf einer Teilfläche aus dem bestehenden Wohnungseigentum der Gst.Nr. .339, 473/1 von der Moserschen Stiftung.
- 4. Genehmigung eines Baurechtsvertrages zur Errichtung eines Bäckereibetriebes mit Verkaufsraum mit Rupert Lorenz.
- 5. Festlegung der Richtlinien zur Übernahme von Privatstraßen als Gemeindestraßen.
- 6. Vergabe der Betreibung einer Aushubmaterialdeponie Schildried.
- 7. Errichtung einer Zufahrtsstraße zur Aushubmaterialdeponie
- 8. Verkauf einer Teilfläche des Waldgrundstückes Gst.Nr. 1692 an Peter Siller.
- 9. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Gemeindevertretungssitzung vom 16. Juni 2015.
- 10. Allfälliges.

#### B. GELÖBNIS

Gemäß § 37 Gemeindegesetz legen vor Bgm. Helmut Lampert nachfolgende Ersatzleute:

- DI Thomas Kompein
- Margit Studer

das Gelöbnis ab und geloben:

"Die Verfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, die Aufgabe unparteilsch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu

wahren und das Wohl der Gemeinde Göfis nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

# C VERÄNDERUNG DER TAGESORDNUNG

- 1. Bgm. Helmut Lampert setzt gemäß § 41 Gemeindegesetz den Tagesordnungspunkt TOP 7 "Vergabe der Sanierung des Forstweges Lida" von der Tagesordnung ab, da noch Abklärungen zu erfolgen haben.
- 2. Bgm. Helmut Lampert stellt den Antrag, die Tagesordnung mit dem Tagesordnungspunkt 7 mit "Errichtung einer Zufahrtsstraße zur Aushubmaterialdeponie" zu erweitern.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

# D. BERICHTE des Bürgermeisters

#### a) Volksschule Agasella

Bezüglich des geplanten Provisoriums mittels eines Raumcontainers bei der Volksschule Agasella wird nächstes der Bewilligungsbescheid seitens der Bezirkshauptmannschaft mit Auflagen erwartet. Da die ursprünglich reservierten Container nicht mehr zur Verfügung stehen, ist diesbezüglich mit einer längeren Lieferzeit zu rechnen.

Da sich die Kosten für die Containerbauweise durch verschiedene Auflagen wesentlich erhöhen, stellt sich die Frage, ob eine Ausführung in Holzbauweise nicht sinnvoller wäre. Diese würde die Bau- und Raumqualität wesentlich verbessern. Es wird dazu eine Ausschreibung durchgeführt, damit ein Kostenvergleich vorliegt.

# b) Gründungsversammlung LEADER Region Walgau- Vorderland Feldkirch – Bludenz

Die 26 Gemeinden der Regionen Vorderland, Walgau und der Stadt Bludenz sind eine eigene LEADER-Region, der für Projekte bis zum Jahr 2022 insgesamt 3,865 Millionen Euro zur Verfügung stehen.

In den LEADER-Vorstand wurden einstimmig gewählt: Obmann Walter Rauch, Bürgermeister in Dünserberg, als Stellvertreter der Bludenzer Wirtschaftsfachmann Joachim Heinzl und die Rankweiler Vizebürgermeisterin Katharina Wöß-Krall. Daneben gehören dem Vorstand weitere vier stimmberechtigte Mitglieder sowie die Geschäftsführerin der LEADER-Region Karen Schillig und die Geschäftsführer der Regionalplanungsgemein-

schaften Birgit Werle, Walgau und Christoph Kirchengast, Vorderland-Feldkirch, an. Die Geschäftsstelle der LEADER-Region befindet sich in Rankweil.

# c) Jungbürgerfeier

Die Jungbürgerfeier wurde wieder im Rahmen einer Göfis-Tour gestaltet und ist bestens verlaufen. Es waren 70 Jungbürger/innen eingeladen, davon nahmen rund 20 teil.

# d) Berichte aus dem Vorstand

- Bei der Biomasse Wärmeversorgung wurden verschiedene Sanierungen, wie die Erneuerung der Wärmeübergabestationen im Konsumgebäude und dem Arzthaus, die Erneuerung der Elektronik, der hydraulischen Weiche und eines wassergekühlten Einlaufes im Gesamtbetrag von rund € 50.000,-- durchgeführt. Die Untersuchung durch einen Fachgutachter zeigte, dass sich die Heizanlage nach den durchgeführten Sanierungen in einem sehr guten Zustand befindet. Ein Einbau eines Puffers ist derzeit nicht notwendig, da die Anlage noch nicht an der Kapazitätsgrenze arbeitet.
- Weiters wurde als Ersatzvornahme die Firma Rittmeyer GesmbH aus Wien mit der Installation der Signalerfassung und Berechnung der Abwassermengen beauftragt. Dies war notwendig, da das ursprünglich ausführende Unternehmen die Arbeiten nicht ordnungsgemäß durchführte. Die Ersatzvornahme wird dann im Rahmen der Gewährleistungspflicht eingefordert bzw. eingeklagt.

#### E. BERICHTE aus den Ausschüssen

#### a) Sozialausschuss

Der Sozialausschuss befasste sich mit der Erweiterung der Schülerbetreuung und des betreuten Mittagstisches an den Volksschulen. Weiters wurde der Seniorenausflug mit rund 150 Teilnehmern durchgeführt. Derzeit läuft die Ausschreibung für einen Babysitter-Kurs.

Gemeinsam mit dem Kultur- und Gesellschaftsausschuss wird eine Projektgruppe "Integration von Asylwerbern und Menschen mit Bleiberecht" eingerichtet. Ziel der Projektgruppe ist es, Asylwerber und Menschen mit Bleibrecht besser in die Gesellschaft zu integrieren.

## b) Jugend- und Sportausschuss

Die alle zwei Jahre stattfindende Jungbürgerfeier soll hinkünftig wieder als Göfis-Tour durchgeführt werden.

#### c) Kultur- und Gesellschaftsausschuss

Die Erstinfos für Neuzugezogene werden überarbeitet. Weiters sollen Neuzugezogene im Rahmen des Dorfmarktes zu einer Infoveranstaltung eingeladen werden.

### F. BESCHLÜSSE

## 1. Kündigung des Rest- und Bioabfallsammelvertrages.

Der Umweltverband schreibt 2016 die Sammlung von Rest- und Bioabfall für alle Gemeinden neu aus, da die derzeitige Vertragsgrundlage in den meisten Gemeinden angesichts der Auftragshöhe und Vertragsdauer nicht mehr gesetzeskonform ist.

Die regionalen Sammler und Entsorger werden vermutlich im Rahmen einer Bietergemeinschaft anbieten.

GV Rudi Huber befürwortet die Kündigung, spricht sich aber gegen eine generelle Ausschreibung durch den Umweltverband aus. Er vermutet, dass dieser die Regionalität zuwenig berücksichtige.

Vzbgm. Caroline Terzer ist verwundert, dass die Regio nicht selbstständig ausschreibt.

Im Weiteren diskutiert die Gemeindevertretung die möglichen Vor- und Nachteile einer gemeinsamen Ausschreibung. Manche vermissen dazu konkrete Aussagen über Laufzeit, Einbezug der Regionalität etc.

GV DI Siegbert Terzer stellt den Antrag.

- a) den bestehenden Vertrag für die Sammlung von Rest- und Bioabfall mit der Fa. Branner Recycling Gesellschaft m.b.H. unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung 31. Dezember 2016 zu künden.
- b) Gleichzeitig wird dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz statutengemäß als Träger von Privatrechten für die Gemeinden die Aufgabe der Ausschreibung und des Abschlusses eines für die Mitgliedsgemeinde Göfis verbindlichen Vertrages für die Sammlung von Rest- und Bioabfall ab 1. Jänner 2017 für eine überschaubare Vergabeperiode übertragen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GV DI Terzers mit 20: 4 Stimmen zu. Die Gegenstimmen kommen von Vzbgm. Caroline Terzer, GV Rudolf Huber, GV Michael Prantner und Herbert Lampert.

2. Vereinbarung über die Erweiterung der Agenden der bestehenden Verwaltungs-gemeinschaft "Baurechtsverwaltung Region Vorderland". Zur besseren und effizienten Abwicklung der an die Baurechtsverwaltung Region Vorderland übertragenen Aufgaben wird die Anpassung der Verein-

barung angestrebt.

Im Wesentlichen betrifft dies die Übertragung weiterer Aufgaben an die Baurechtverwaltung, nämlich die bescheidmäßige Erledigung im Ausnahmeverfahren nach den §§ 22 und 35 des Raumplanungsgesetzes, die Betreuung des Gebäude- und Wohnungsregisters, die Hausnummernvergabe, die Vollziehung des Grundsteuerbefreiungs-Gesetzes, die administrative Begleitung der Feuerbeschau sowie verschiedene Vorschreibungen nach dem Kanalisationsgesetz im Zuge von Bauprojekten.

GV DI Sonja Entner stellt den Antrag, die Vereinbarung über die Erweiterung der Agenden der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft "Baurechtsverwaltung Region Vorderland" entsprechend dem vorliegenden Entwurf durchzuführen:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag der GV DI Entner einstimmig zu.

Der Entwurf der Vereinbarung ist als Bestandteil der Niederschrift in der Beilage Nr. 2 angeschlossen.

# Ankauf einer Teilfläche aus dem bestehenden Wohnungseigentum der Gst.Nr. .339, 473/1 von der Moserschen Stiftung.

Im Zuge der geplanten Gewährung eines Baurechtes zur Errichtung eines Bäckereibetriebes im Pfründeweg 3 muss aus den Wohnungseigentums-Liegenschaften ein eigenes Grundstück gebildet werden.

Dies bedingt, dass das bestehende Wohnungseigentum an den Grundstücken Gst.Nr. 339, 471/2 und 473/1 im Gesamtausmaß von 886 m2, vorgetragen in der EZ 609, KG. Göfis, aufgehoben wird. Folglich kann die Grundtrennung durchgeführt werden und ein eigenes Grundstück als Baurechtsliegenschaft gebildet werden. Dazu muss auch der Grundanteil der Moserschen Stiftung seitens der Gemeinde erworben werden.

Im Weiteren wird auf den verbleibenden Liegenschaften das Wohnungseigentum wieder neu und im selben Anteilsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Moserschen Stiftung gebildet.

Bgm. Helmut Lampert stellt daher den Antrag:

- a) Der Aufhebung des Wohnungseigentums an den Liegenschaften in EZ 609, KG Göfis, .339, 471/2 und 473/1 zuzustimmen.
- b) Der Grundtrennung zur Bildung einer eigenen Liegenschaft Gst.Nr. 473/1 im Ausmaß von 315 m2 zuzustimmen.
- c) Die Gemeinde Göfis kauft von der Anna Katharina Tiefenthaler Wtw. Moser'sche Stiftung für die Gemeinde Göfis zu Armenzwecken den 249/647 Anteil des Gst.Nr. 473/1 im Ausmaß von 315 m2, auf Basis eines Grundpreises in Höhe von € 300,-- pro m2, somit zum Kaufpreis von € 36.368,62.
- d) Das Wohnungseigentum auf der verbleibenden Liegenschaft Gst.Nr. 471/2 im Ausmaß von 571 m2 wird im früheren Anteilsverhältnis, nämlich 249/647 Anteile Moser'sche Stiftung und 398/647 Anteile Gemeinde Göfis, auf Grundlage der Parifizierungsurkunde neu gebildet.

Die Gemeindevertretung stimmt den Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

# 4. Genehmigung eines Baurechtsvertrages zur Errichtung eines Bäckereibetriebes mit Verkaufsraum mit Rupert Lorenz.

Auf dem neugebildeten und der Gemeinde Göfis alleingehörigen Liegenschaft Gst.Nr. 473/1 im Ausmaß von 315 m2 soll auf der Grundlage eines Baurechtsvertrages ein Baurecht begründet werden.

Bgm. Helmut Lampert stellt den Antrag, Rupert Lorenz ein Baurecht unter nachfolgenden Bedingungen zu gewähren:

- Vertragsgegenstand ist das neugebildete Grundstück Gst.Nr. 473/1 im Ausmaß von 315 m2.
- Die Laufzeit beträgt 30 Jahre mit einer Verlängerungsoption um weitere 20 Jahre.
- Verwendungszweck ist der Betrieb einer Bäckerei mit Brot- und Lebensmittelverkauf zum Zweck der örtlichen Nahversorgung,
- Die Baurechtsliegenschaft wird unverbaut zur Verfügung gestellt, der Abbruch des derzeitigen Gebäudes übernimmt die Gemeinde auf eigene Kosten.
- Der Bauzins beträgt € 275,-- p.m., Indexgesichert, als Berechnungsbasis wird ein Grundstückspreis mit € 300,-- pro m2 und einer Verzinsung in Höhe von 3,5 % herangezogen.
- Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung der Verträge verbunden Kosten und sonstigen Auslagen werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte übernommen.
- Die Verkehrssteuern und Grundbucheintragungsgebühren sowie sonstige Steuern und Gebühren werden vom Bauberechtigten alleine übernommen.
- Die Grundeigentümerin übernimmt die Immobilienertragssteuer.
- Bei Erlöschen des Baurechtes fällt das Bauwerk samt allen Nebenanlagen in das Eigentum der Gemeinde ohne Entschädigung.
- Die Gemeinde ist aber auch berechtigt, vom Bauberechtigten die Rückgabe der Grundfläche in vollständig geräumtem Zustand zu verlangen.
- Die Über- bzw. Weitergabe des Baurechtes an Dritte bedarf einer schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

Der Antrag des Bürgermeisters wird von der Gemeindevertretung einstimmig genehmigt.

# 5. Festlegung der Richtlinien zur Übernahme von Privatstraßen als Gemeindestraßen.

Der Gemeindevertretung wird ein Entwurf über Richtlinien zur Übernahme von Privatstraßen als Gemeindestraßen vorgelegt und seitens des Bau- und Raumplanungsausschusses ergeht eine Beschlussempfehlung.

Bgm. Helmut Lampert stellt daher den Antrag, die vorliegenden Leilinien wie folgt zu beschließen:

# Leitlinien für eine Übernahme als Gemeindestraße und bei Umlegungsverfahren:

# I. Richtlinie für Erklärung einer Straße als Gemeindestraße

Diese Richtlinie gilt sowohl bei der Neuerstellung von Straßen im Zusammenhang mit Umlegungs- bzw. Umwidmungsverfahren, als auch bei Übernahme bestehender Straßen als Gemeindestraßen.

- 1. Eine Erklärung zur Gemeindestraße erfolgt bei Vorliegen öffentlicher Interessen, dies sind insbesondere:
  - wenn dadurch Netzverbindungen geschaffen werden oder Lückenschlüsse sowohl in Straßen-, Radwege- und Fußwegenetze geschaffen werden können,
  - wenn öffentliche Bauten und Anlagen damit erschlossen werden,
  - wenn andere öffentliche Interessen vorliegen.

# 2. Bedingungen:

- a) Bestehende Straßen sind in der Regel kostenlos und lastenfrei zu übertragen, sie müssen aber Grundbedingungen entsprechen (erforderliche Straßenbreite nach Verkehrsbedürfnissen, Umkehrmöglichkeit für Kommunalfahrzeuge und Einsatzfahrzeuge auf öffentlichem Grund, Straßenentwässerung, Staubfreimachung).
- b) Die für Verkehrsflächen benötigten Teilflächen in Umlegungsverfahren (bei Neuanlagen von Straßen) sind kostenlos und lastenfrei bereit zu stellen. Die Errichtung der Straße erfolgt durch die Gemeinde im Zuge der Ausführung der erforderlichen Versorgungsleitungen (Kanal, Wasserleitung, Gasleitung, Stromkabel, Fernmeldekabel, TV-Kabel usw.). Von den bei der Umlegung Beteiligten sind die Kosten für die Auskofferung, die Frostkofferschüttung inkl. allfälligen Vlieses, die Straßenentwässerung und die Geländeangleichungen, Rekultivierungen und Staubfreimachung zu übernehmen. Diese Kosten werden den jeweilig Beteiligten des Umlegungsverfahrens aliquot durch die Gemeinde, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand inkl. der anteiligen Nebenkosten (Vermessungs- und Verbücherungskosten) in Rechnung gestellt. Bei Grundeigentümern, die Vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die Vorschreibung durch die Baufirma direkt vorzunehmen. Die Vorgangsweise ist bei der Einleitung des Umlegungsverfahrens festzulegen.
- c) Die erforderlichen Straßenbreiten sind den Verkehrsbedürfnissen anzupassen.
- d) Bei Übernahme von Privatstraßen, die als Sackgasse ausgebildet sind, ist ebenfalls wie bei Sackgassen im Umlegungsverfahren eine Umkehrmöglichkeit für Kommunalfahrzeuge und Einsatzfahrzeuge auf öffentlichem Grund Voraussetzung für die Übernahme.

#### 3. Leistungen der Gemeinde.

Nach Maßgabe der finanziellen Mittel sorgt die Gemeinde für eine, den örtlichen Verhältnissen entsprechende sowie in Abhängigkeit von Funktion und Bedeutung der Straße erforderliche Grundausstattung an Straßenbeleuchtung. Die weitere Erhaltung wird von der Gemeinde Göfis als Straßenerhalterin getragen.

- 4. Die Erklärung einer Straße als Gemeindestraße bzw. die Übernahme von Privatstraßen als Gemeindestraße erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindevertretung. Ein Rechtsanspruch hierzu besteht nicht.
- 5. Soweit erforderlich und machbar ist obiger Beschluss in einem allfälligen Umlegungsbescheid aufzunehmen.

## II. Richtlinie für Vorgangsweise bei Umlegungsverfahren

Im Sinne des § 2 Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes ist es unter anderem notwendig, frühzeitig räumlichen Strukturen, die zu unnötigem motorisierten Individualverkehr führen entgegen zu wirken und für Einrichtungen des Gemeinbedarfs geeignete Standorte festzulegen.

Ergänzend zur "Richtlinie für Übernahme einer Straße als Gemeindestraße" werden folgende Punkte verbindlich festgelegt:

- Zur Errichtung öffentlicher Einrichtungen, die im Interesse aller liegen, ist bei Umlegungsverfahren oder Zusammenlegungsverfahren eine kostenlose Grundabtretung von 3 % der gesamten bebaubaren Fläche von denen an der Umlegung oder Erschließung Beteiligten durchzuführen. Diese Grundflächen werden für öffentliche Zwecke verwendet, die dem Gemeinwohl dienen. Dazu zählen: Raum für öffentliche Brunnen, kleine Parkanlagen, Ruhebänke oder Infrastruktureinrichtungen wie Müllsammelstellen etc.
- Weiteres sind Erschließungslösungen bei Umlegungen oder Zusammenlegungen in der Weise zu planen, dass private Stichstraßen bis maximal zur zweiten Bautiefe errichtet werden. Bei darüber hinausgehenden Erschließungen ist ein durchgängiges Straßennetz einzuplanen, wobei sich dieses, den Erfordernissen und Bedürfnissen entsprechend, zumindest auf eine durchgängige Fuß- und Radwegeverbindung zu beziehen hat.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

# 6. Vergabe der Betreibung einer Aushubmaterialdeponie Schildried.

Auf Basis des Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch ist geplant, die Betreibung der Aushubmaterialdeponie Sigburg in Schildried für die Deponie von 80.000 m3 fest eingebautem Aushubmaterial zu vergeben.

Bgm. Helmut Lampert stellt den Antrag, aufgrund der durchgeführten beschränkten Ausschreibung, die Betreibung der Aushubmaterialdeponie Sigburg auf Basis des Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch an das bestbietende Unternehmen, die Bietergemeinschaft:

 Hilti & Jehle GmbH aus Feldkirch und Kessler bewegt's GmbH aus Nenzing zum Netto-Preis pro festeingebautem m3 zu € 5.50

zu vergeben.

Weitere Angebote rechten jeweils netto pro festeingebautem m3 ein:

•	Rhomberg Steinbruch GesmbH aus Bregenz	€ 4,20
•	Hermann Gort GesmbH aus Frastanz	€ 3,50
•	Steinstone Mineralrohstoff GmbH aus Nenzing	€ 3,50
•	Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH aus Röthis	€ 1,35

Die Vertragsdetails sollen vom Gemeindevorstand festgelegt werden.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

### 7. Errichtung einer Straße zur Deponie.

Für die Errichtung der Zufahrtsstraße wurde ein Planungsprojekt vergeben. Auf Basis dieses Projektes wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

Bgm. Helmut Lampert stellt den Antrag, die Straßenerrichtung auf Basis des Straßenprojektes an das bestbietende Unternehmen, die Bietergemeinschaft:

 Hilti & Jehle GmbH aus Feldkirch und Kessler bewegt's GmbH aus Nenzing zum Netto-Preis in Höhe von € 49.676,87

zu vergeben.

Ein weiteres Angebot reichte ein:

• Hermann Gort GesmbH aus Frastanz zum Nettopreis von € 99.000,00

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

#### Verkauf einer Teilfläche des Waldgrundstückes Gst.Nr. 1692 an Peter Siller.

Peter und Monika Siller ersuchen um den Ankauf einer Teilfläche im Ausmaß von rund 60 m2 des gemeindeeigenen Waldgrundstückes Gst.Nr. 1692, KG Göfis.

Da die Teilfläche für die forstwirtschaftliche Nutzung nicht von Bedeutung ist und zudem eine Begradigung der Grundgrenze darstellen würde, spricht sich der Forst- und Landwirtschaftsausschuss positiv zum beabsichtigten Verkauf der genannten Teilfläche aus und nennt als möglichen Verkaufspreis pro m2 € 10,--.

GV DI Siegbert Terzer stellt den Antrag, die Teilfläche im Ausmaß von rund 60 m2 des gemeindeeigenen Waldgrundstückes Gst.Nr. 1692, KG Göfis. an Peter und Monika Siller zu nachfolgenden Bedingungen zu verkaufen:

- Der Verkaufspreis beträgt pro m2 € 10,--
- Die Grundtrennungs- und Vertragserrichtungskosten sowie jene für die grundbücherliche Durchführung sind zur Gänze von den Käufern zu übernehmen. Der Gemeinde dürfen durch den Verkauf keinerlei Kosten entstehen
- Im Falle einer Änderung der Flächenwidmung der Teilfläche zu einem späteren Zeitpunkt, sind 50 % der Wertsteigerung an die Gemeinde nachzuzahlen. Basis dazu bildet ein Sachverständigengutachten, das auf Kosten der Käufer einzuholen ist.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GV DI Terzers einstimmig zu.

# 9. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Gemeindevertretungssitzung vom 16. Juni 2015.

Gegen die Niederschrift der 3. Gemeindevertretungssitzung vom 16. Juni 2015, die in einer Ausfertigung allen Parteifraktionen übermittelt wurde und zudem im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeindevertreter aufgelegen ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Bgm. Helmut Lampert stellt den Antrag, diese Verhandlungsschrift zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

# 10. Allfälliges.

Margit Studer regt an, mehr Gemeindevertretungssitzungen einzuberufen, damit sich nicht zu viele Tagesordnungspunkte in einer Sitzung ergeben.

Weiters empfiehlt sie die schnellere Veröffentlichung der Niederschrift.

GV Elisabeth Lampert schätzt wiederum die Zusammenfassung von mehreren Tagesordnungspunkten auf einer Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

Der Schriftführer:

# GEMEINDE GÖFIS



6811 GÖFIS, KIRCHSTRASSE 2 TELEFON: 443 5522 72715 E-MAIL: GEMEINDEAMT@GOEFIS.AT INTERNET: WWW.GOEFIS.AT DVR: 0095150, UID: ATU 41.343300

Kundmachung Amtstafel

Zahl 004-01/04 Sachbearbeitung Bettina Kuenzle +43 5522 72715-10

17. September 2015

Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, dem 24. September 2015, um 20.00 Uhr im Konsumsaal

Nach den Berichten des Bürgermeisters und aus den Ausschüssen ist nachfolgende Tagesordnung zu erledigen:

#### **TAGESORDNUNG**

- 1. Kündigung des Rest- und Bioabfallsammelvertrages.
- 2. Vereinbarung über die Erweiterung der Agenden der bestehenden Verwaltungs-gemeinschaft "Baurechtsverwaltung Region Vorderland".
- 3. Ankauf einer Teilfläche aus dem bestehenden Wohnungseigentum der Gst.Nr. .339, 473/1 von der Moserschen Stiftung.
- 4. Genehmigung eines Baurechtsvertrages zur Errichtung eines Bäckereibetriebes mit Verkaufsraum mit Rupert Lorenz.
- 5. Festlegung der Richtlinien zur Übernahme von Privatstraßen als Gemeindestraßen.
- 6. Vergabe der Betreibung einer Aushubmaterialdeponie Schildried.
- 7. Vergabe der Sanierung des Forstweges Lida.
- 8. Verkauf einer Teilfläche des Waldgrundstückes Gst.Nr. 1692 an Peter Siller.
- 9. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Gemeindevertretungssitzung vom 16. Juni 2015.
- 10. Allfälliges.

Mit freundlichen Grüßen Helmut Lampert, Bürgermeister

# VEREINBARUNG

über die Erweiterung der Agenden der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft "Baurechtsverwaltung Region Vorderland"

# § 0 Präambel

Die Gemeinden Fraxern, Göfis, Laterns, Rankweil, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler und Zwischenwasser, haben auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der jeweiligen Gemeinden die Verwaltungsgemeinschaft "Baurechtsverwaltung Region Vorderland" zur gemeinschaftlichen Besorgung der gesamten Agenden des Baugesetzes (i.d.g.F.) am 22.09.2005 gegründet.

Am 15.05.2007 wurden zwei weitere Gemeinden, nämlich die Gemeinden Klaus und Meiningen, sowie am 16.12.2010 die Gemeinde Röthis in die Baurechtsverwaltung Region Vorderland aufgenommen.

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft werden im Namen der einzelnen Gemeinden für die einzelnen Gemeinden die gesamten Agenden des Baurechtes im Sinne des Baugesetzes (idgF) gemeinschaftlich besorgt.

Dem Leiter der Baurechtsverwaltung Region Vorderland ist durch jeden einzelnen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden die Befugnis gemäß § 27 Abs. 2 Gemeindegesetz übertragen, im Namen des jeweiligen Bürgermeisters Entscheidungen und Verfügungen im Bereich Baurecht vorzunehmen. Darüber hinaus sind dem Leiter der Baurechtsverwaltung Region Vorderland noch weitere Befugnisse gemäß § 27 Abs. 2 Gemeindegesetz übertragen, nämlich die bescheidmäßige Ausfertigung der Zulassung kleinerer Abstände gegenüber Gemeindestraßen gemäß § 36 Abs. 2 Straßengesetz (i.d.g.F.), die bescheidmäßige Ausfertigung der Zuweisung einer Hausnummer zu einem Gebäude gemäß § 15 Abs. 4 Gemeindegesetz (i.d.g.F.), die Ausfertigung des Kanalanschlussbescheides gemäß § 5 Kanalisationsgesetz (i.d.g.F.) sowie die Ausfertigung des Wasseranschlussbescheides gemäß § 5 Wasserversorungsgesetz (i.d.g.F.) in den Gemeinden, die über eine Gemeindewasserversorgung verfügen.

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft "Baurechtsverwaltung Region Vorderland" sollen nunmehr weitere Agenden gemeinschaftlich besorgt werden. Diesbezüglich wird daher seitens der beteiligten Gemeinden nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

### § 1 Beteiligte Gemeinden, Name, Sitz

Die Gemeinden

Fraxern

Göfis

Klaus

Naus

Laterns

Meiningen

Rankweil

Röthis

Sulz

Übersaxen

Viktorsberg

Weiler

Zwischenwasser

haben auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen wie nachstehend angeführt

Fraxern am

Göfis am

Klaus am

Laterns am

Meiningen am

Rankweil am

Röthis am

Sulz am

Übersaxen am

Viktorsberg am

Weiler am

Zwischenwasser am

nachstehende Vereinbarung getroffen:

### (1) Die Gemeinden

Fraxern

Göfis

Klaus

Laterns

Meiningen

Rankweil

Röthis

Sulz

Übersaxen

Viktorsberg

Weiler

Zwischenwasser

kommen überein, dass neben den gesamten Agenden des Baurechtes im Sinne des Baugesetzes (ursprüngliche Vereinbarung) nunmehr auch die im § 2 angeführten Agenden durch die Verwaltungsgemeinschaft "Baurechtsverwaltung Region Vorderland" mit Sitz in Sulz gemeinschaftlich besorgt werden.

#### § 2 Zusätzliche gemeinschaftlich zu besorgende Geschäfte

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft "Baurechtsverwaltung Region Vorderland" sind im Namen der einzelnen Gemeinden für die unter § 1 (1) genannten Gemeinden nunmehr auch nachfolgend angeführte Agenden gemeinschaftlich zu besorgen:

(1) Anhörungsverfahren und bescheidmäßige Erledigung im Ausnahmeverfahren nach § 35 Abs. 2 und 3 Raumplanungsgesetz:

Durchführung der Anhörung der Nachbarn im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens vom Bebauungsplan bzw. einer Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung sowie bescheidmäßige Erledigung des Beschlusses des Gemeindevorstands bzw. der Gemeindevertretung im Rahmen des Baubescheides

(2) bescheidmäßige Erledigung im Ausnahmeverfahren nach § 22 Abs. 2 Raumplanungsgesetz:

bescheidmäßige Erledigung des Beschlusses des Gemeindevorstands im Rahmen des Verfahrens über eine Ausnahmegenehmigung vom Flächenwidmungsplan im Rahmen eins Baubescheides

(3) Betreuung Gebäude- und Wohnungsregister Erfassung und Änderung von Adressen und Gebäuden im AGWR II

- (4) Hausnummernvergabe im Sinne des § 15 Abs. 4 Gemeindegesetz:

  Vergabe und Zuweisung der Hausnummer im Zuge eines Bauverfahrens im Sinne des § 15 Abs. 4 Gemeindegesetz
- (5) Vollziehung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes:
  Entgegennahme der Anträge zur zeitlichen Grundsteuerbefreiung. Durchführung des Ermittlungsverfahrens und Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die zeitliche Befreiung der Grundsteuer gegeben sind. Bescheiderlassung über die Gewährung oder Nicht-Gewährung der Grundsteuerbefreiung.
- (6) administrative Begleitung der Feuerbeschau im Sinne der §§ 6 bis 9 Feuerpolizeiordnung: Durchführung der administrativen Begleitung der Feuerbeschau, die durch ein externes Feuerbeschauorgan besorgt wird (derzeit ein Sachverständiger des Amts der Stadt Feldkirch).
- (7) Vollziehung der §§ 3 bis 5 sowie der §§ 14 und 15 Kanalisationsgesetz:

  Vergabe des Anschlussschachtes im Zuge eines Neubaus bzw. eines Zubaus,

  Vorschreibung bezüglich der Behandlung der Oberflächenwässer (Versickerung,

  Anschluss an Kanal, ...), Ermittlung der Anschluss- und Ergänzungsgebühren und

  bescheidmäßige Vorschreibung dieser Gebühren

# § 3 Geschäftsführung, Beteiligung am Aufwand, Auflösung

- (1)Die Regelungen bezüglich Geschäftsführung bzw. Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft werden durch diese Vereinbarung nicht verändert und gelten nach wie vor entsprechend der letztgültigen Vereinbarung, mit der die Gemeinde Röthis in die Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen wurde (vom 16.12.2010).
- (2) Auch die Beteiligung am Aufwand der gesamten Tätigkeit der Baurechtsverwaltung erfolgt nach wie vor entsprechend dem Einwohnerschlüssel der beteiligten Gemeinden, der sich wie nachstehend ergibt:

Gemeinde	Einwohner	%-Anteil
Fraxern	670	2,10
Göfis	3.023	9,46
Klaus	3.080	9,64
Laterns	686	2,15
Meiningen	2.008	6,28
Rankweil	11.996	37,53
Röthis	2.017	6,31
Sulz	2.366	7,40
Übersaxen	617	1,93
Viktorsberg	375	1,17
Weiler	1.978	6,19
Zwischenwasser	3.145	9,84

- (3)Es wird jedoch vereinbart, dass beginnend mit dem Jahr 2015 für die Aufteilung des Aufwands die Einwohnerzahlen nicht mehr statisch entsprechend dem vorgenannten Schlüssel herangezogen werden, sondern jährlich die Einwohnerzahlen entsprechend dem Jahresdurchschnitt der Hauptwohnsitze nach der Verwaltungszählung des vorangegangenen Jahres (ersichtlich auf der Homepage des Amts der Landesregierung) angepasst werden und für die Berechnung der Beteiligung am Aufwand verwendet werden.
- (4)Die Bestimmungen über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft bleiben unverändert.

# Aufgabenübertragung an den Leiter der Baurechtsverwaltung gem. § 27 Abs. 2 Gemeindegesetz

- (1) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Baurechtsverwaltung erklären, eine schriftliche Verfügung gemäß § 27 Abs. 2 des Gemeindegesetzes zu erlassen, im Rahmen derer sie dem Leiter der "Baurechtsverwaltung Region Vorderland" die Befugnis übertragen, im Namen des jeweiligen Bürgermeisters bezüglich der in § 2 dieser Vereinbarung angeführten Aufgaben, Entscheidungen und Verfügungen zu treffen und sonstige Amtshandlungen vorzunehmen.
- (2) Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rankweil erklärt, dass für die in § 2 Abs. 7 genannten Aufgaben keine Befugnis an den Leiter der "Baurechtsverwaltung Region Vorderland" erlassen wird, im seinem Namen Aufgaben, Entscheidungen und Verfügungen zu treffen und sonstige Amtshandlungen vorzunehmen. Diese Aufgaben werden nach wie vor der Marktgemeinde selbst erledigt. Die für diese Aufgaben in der Baurechtsverwaltung anfallenden Kosten werden daher auch nicht anteilig von der Marktgemeinde Rankweil mitgetragen. Sobald es die Aufgabenverteilung in der Gemeinde es erlaubt, wird auch für diesen Aufgabenbereich eine Verfügung gemäß § 27 Abs. 2 des Gemeindegesetzes an den Leiter der Baurechtsverwaltung erfolgen.
- (3) Die unterzeichnenden Bürgermeister erklären, die vorgenommenen Übertragungen nur in begründeten Fällen zu widerrufen.
- (4) Der Widerruf wird nur dann wirksam, wenn der beabsichtigte Widerruf allen anderen Bürgermeistern der in der Verwaltungsgemeinschaft vertretenen Gemeinden mindestens 4 Monate vorher bekannt gegeben wird.
- (5) Die unterzeichnenden Bürgermeister kommen überein, dass diese Vereinbarung zugleich auch die schriftliche Verfügung gemäß § 27 Abs. 2 GG darstellt, mit welcher dem Leiter der Veraltungsgemeinschaft die in § 1 genannten Rechte übertragen werden. Eine gesonderte schriftliche Verfügung eines jeden einzelnen Bürgermeisters ist daher nicht erforderlich.

#### § 5 Inkrafttreten

(1	١)	Diese	Vereinbarur	ig tritt a	am	in	Kraft.
----	----	-------	-------------	------------	----	----	--------

Die Bürgermeister der Gemeinden

Fraxern, Steve Mayr

Göfis, Helmut Lampert

Klaus, Werner Müller

Laterns, Heinz Ludescher	
Meiningen, Thomas Pinter	
Rankweil, Martin Summer	
Röthis, Roman Kopf	
Sulz, Karl Wutschitz	
Übersaxen, Rainer Duelli	
Viktorsberg, Philibert Elensohn	
Weiler, Dietmar Summer	
Zwischenwasser, Kilian Tschabrun	
	Sulz, am